

2. September 2005

altlastenforum B.-W. e.V. \* VEGAS \* Inst. f. Wasserbau \* Universität Stuttgart

An das  
Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg  
Postfach 103439  
**70029 Stuttgart**

**Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen:  
Verbandsanhörung  
Schreiben des Ministeriums vom 14.7.2005, 23-8800.40/6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **altlastenforum Baden-Württemberg e. V. (af)** bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des LUIG eine Stellungnahme abgeben zu können.

**1. Zum Entwurf im Allgemeinen**

Angesichts der europarechtlichen Vorgaben und der für den Gesetzesvollzug sinnvollen starken Anlehnung des LUIG an das bereits neu gefasste UIG sind grundsätzliche Ausführungen zur Notwendigkeit des Gesetzes nicht mehr erforderlich. Zur Verbesserung des Vollzugs der Aufgaben des Bodenschutzes begrüßt das **af** die Zielrichtung des LUIG, die Informationsverschaffung durch den Bürger zu erleichtern und die Informationsvermittlung durch die Behörde zu verbessern. Denn gerade wegen der bodenschutzrechtlichen Störerhaftung, insbesondere des Käufers als Zustandsstörers, ist es notwendig, dass umweltrechtliche Sachverhalte auch bei der Gestaltung zivilrechtlicher Verträge noch besser berücksichtigt werden. Hemmnis ist hier meist die psychologische Scheu, sich mit vergangenen und wertmindernden Sachverhalten zu befassen. Wenn das LUIG den Weg zur Informationsbeschaffung zumindest in formaler Hinsicht erleichtert, ist dies nachdrücklich zu begrüßen.

**2. Zu Einzelfragen**

**2.1. Regelungsfolgen des LUIG**

Angesichts der schon jetzt aktiv betriebenen Informationspolitik bezüglich des Bodenschutzes durch das Ministerium, die LfU und die unteren Bodenschutzbehörden ist auch nach Einschätzung des **af** im Regelfall nicht mit erkennbarem Mehraufwand durch das LUIG zu rechnen. Die Verkürzung der Fristen nach § 3 UIG bedeutet keinen Mehraufwand. Die stärkere Inanspruchnahme des Informationsrechts erzeugt zwar einen höheren Verwaltungsaufwand, ist aber europarechtlich gewollt und umweltpolitisch sinnvoll. Gegenüber dem bisher schon erforderlichen Aufwand zur Gewinnung und Verwaltung der Umweltinformationen ist die zusätzliche Belastung sicherlich zu vernachlässigen. Speziell für den Bodenschutz ist der weitere Ausbau der Informationsmöglichkeiten aus zwei Gründen

sinnvoll. Zum einen wegen des bei 1. bereits dargelegten Informationsbedarf bei der Gestaltung zivilrechtlicher Regelungen. Zum anderen lässt sich die innerstädtische Aktivierung von Brachflächen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs nur erreichen, wenn über die möglichen Altlastenrisiken größtmögliche Klarheit bei einem interessierten Investor herrscht. Gerade dieser Gesichtspunkt wiegt die zuvor erwähnte mögliche Mehrbelastung der Verwaltung auf. Ohne ein aktives Grundstücksmanagement ist heute auch unabhängig von den Anforderungen aus dem LUIG keine Vermarktung mehr möglich.

## **2.2 Kostenmäßige Auswirkung**

Für den betroffenen Bürger beschleunigt und verbilligt sich die Informationsbeschaffung. Für die Verwaltung sind Mehraufwendungen nur in Folge der stärkeren Nachfrage und der geringeren Gebühren denkbar. Insoweit bestehen aber europarechtliche Vorgaben. Ob die Zeitgrenze beim Beginn der Gebührenerhebung von 30 Minuten sachgerecht ist, kann angesichts der regelmäßig komplexen Umweltsachverhalte nicht beurteilt werden. Auf alle Fälle sollte eine zumindest in etwa länder einheitliche Regelung getroffen werden. Wegen des Aufwands erscheint eine längere Freiregelung, die gebührenfrei ist, sinnvoller, verbunden mit einer dann gleich höheren Eingangsgebühr. Um nicht den Aufwand für die Bereitstellung der Information in den für die Vermittlung der Information einzubeziehen, empfiehlt sich eine Klarstellung in der VO selbst wie in der Begründung auf S. 24 oben zu den mittelbaren Kosten.

## **2.3. Zur Notwendigkeit einer baldigen Regelung zur Zulassung von Sachverständigen und Zulassungsstellen nach § 6 LBodSchAG und § 18 BBodSchG**

Aus mehrfachen und seit längerem geführten Gesprächen des **af** mit dem Ministerium, Abteilung V und Referat 52 ist dort der Wunsch des **af** nach einer baldigen Regelung hierzu bekannt. Wenn nun in § 3 I LUIG u. a. auf § 7 III UIG verwiesen wird und in der Begründung auf S. 21 oben zu recht darauf verwiesen wird, dass mit der bloßen Weitergabe einer Information damit keine inhaltliche Gewähr übernommen werden kann, dann sollten alle Möglichkeiten ergriffen werden, die Zuverlässigkeit der vorhandenen Informationen zu sichern. Dieses Bedürfnis für den Bereich des Bodens wegen der komplexen Sachverhalte bei der Einwirkung von Schadstoffen nicht nur fachlich völlig unstrittig, sondern auch in anderen Bundesländern schon durch den Erlass einer Verordnung geregelt. Um entsprechende Unterrichtung der Abteilung V über diesen Wunsch wird ausdrücklich gebeten.

## **2.4. Redaktionelle Korrektur in § 3 II**

Zum Zeichen der umfassenden Prüfung des Entwurfs sei auch der Hinweis auf die unrichtige Angabe der Absätze des § 2 UIG in der dritten Zeile gestattet. Gemeint ist wohl Abs. 3 statt der Absätze 1 und 2.

**Stellungnahme erstellt von Rechtsanwalt H. Mohr, Reutlingen, Vorstandsmitglied af**

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. V. Schrenk

(Geschäftsführer *altlastenforum Baden-Württemberg e. V.*)